

Preisblatt D

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV

Nach § 120 Abs. 4 EnWG sind für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 die Netzentgelte heranzuziehen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Dies gilt auch für Erzeugungsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen wurden. Für Verteilnetzbetreiber sind nach § 120 Abs. 7 EnWG die Obergrenzen je nach Netz- und Umspannebene entsprechend den angepassten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber neu zu kalkulieren und anzupassen. Auf dieser Grundlage wurden die Netzentgelte der Netzgesellschaft für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie stellen die Basis für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung dar.

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	ct/kWh	€/kW	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,52	1,69	46,72	0,09
Mittelspannung	12,48	2,41	60,32	0,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung	15,95	3,59	92,67	0,53
Niederspannung	21,18	4,21	92,76	1,35

Hinweis

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung (Photovoltaik- und Windenergieanlagen) werden die ausgewiesenen Entgelte gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

1. ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel
2. ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel
3. ab dem 1. Januar 2020 wird keine Vergütung mehr gezahlt

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung, die ab dem 1. Januar 2018 in Betrieb gehen, werden keine Vergütungen mehr für vermiedene Netznutzung gezahlt.

¹⁾ Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.